

Lernbücher Jura

## Staatsrecht I

mit Einführung in das juristische Lernen

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Christoph Gröpl

10. Auflage 2018. Buch. XLII, 460 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 72597 5  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Staatsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Nordirland), Spanien, den Niederlanden, Belgien sowie den skandinavischen Ländern Schweden, Norwegen und Dänemark.

Offensichtlich wird damit, dass die republikanische Frage der Legitimation des Staatsoberhauptes nicht damit verwechselt werden darf, wer **Träger der Staatsgewalt** ist und wie es um die **rechtsstaatlichen Grundlagen** bestellt ist. So kann es sich auch bei Monarchien um freiheitlich-demokratische Staaten handeln, sofern die Staatsgewalt beim Volk liegt (Volkssouveränität, s. Rn. 279). In den Niederlanden beispielsweise geht die Staatsgewalt vom Volk aus und wird vom Parlament ausgeübt, während das Staatsoberhaupt weiterhin dynastisch bestimmt wird. Daher handelt es sich bei den Niederlanden (wie auch bei den anderen in Rn. 526 genannten Staaten) um eine sog. parlamentarische Monarchie.

### III. Materielle Seite: Freiheitlichkeit, Gemeinwohlverpflichtung

Zunehmend und zu Recht werden der republikanischen Staatsform auch zwei **materielle Komponenten** beigemessen, die aus dem eigentlichen Begriffsverständnis (Rn. 521 ff.) herrühren:

- Erstens die Absage an jede Form der Despotie oder Tyrannei, weil diese per se freiheitsfeindlich sind. Republik meint also eine **freiheitliche Staatsverfassung** („Freistaat“, Rn. 522). So handelt es sich etwa bei nichtdynastischen (Militär-)Diktaturen zwar um Republiken im formellen, nicht aber im materiellen Sinn.
- Damit einher geht – zweitens – die Verpflichtung, dass alle Staatsgewalt dem **Gemeinwohl** (lat. *salus publica* oder *bonum commune*) dient. Das Gemeinwohlziel als grundlegender Staatszweck ist – neben der demokratischen Legitimation (Rn. 262) – der entscheidende Gesichtspunkt für die Legitimität staatlicher Herrschaft (Rn. 249). Was das Gemeinwohl ausmacht und wie es zu erreichen ist, steht in einer offenen Gesellschaft zwar nicht fest (Rn. 304). Umso unverzichtbarer ist jedoch der fortwährende und faire **politische Wettbewerb darum** (vgl. Rn. 378, 673 ff.).

Ohne Gemeinwohlverpflichtung kann eine staatlich-demokratische Einheitsbildung (Integration) nicht gelingen. Dies gilt in ganz besonderer Weise für Abgeordnete sowie für andere Amts- und Funktionsträger (Beamte, Richter u.a.m.). Für sie wird die **Gemeinwohlverpflichtung** ergänzt durch die **Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Unbefangenheit**, also dem Freisein von einzel- oder gruppennützigen Motiven. Ausprägungen sind:

- für die Abgeordneten des Bundestages Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG („Vertreter des ganzen Volkes, [...] nur ihrem Gewissen unterworfen“);

- für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Bundesminister Art. 56 Satz 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 GG („[...] *Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden* [...]“);
- für Bundesbeamte § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG): „[...] *Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.*“ Entsprechendes gilt für Landesbeamte nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG);
- für die Richter Art. 97 Abs. 1 GG („*unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen*“) und § 38 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes („[...] *nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen* [...]“).

## § 9. Bundesstaat

**Literaturhinweise:** S. Koriath, Staatsrecht I, 3. Aufl. 2016, § 19; Th. I. Schmidt, Prüfe dein Wissen – Staatsrecht, 3. Aufl. 2013, Nr. 112–117; S. Magen, Die Garantie kommunaler Selbstverwaltung, JuS 2006, 404–410; A. Scheidler, Das Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes, UBWV 2012, 93–98; B. Schubert, Normative und strukturelle Grundlagen des Bundesstaatsprinzips, JURA 2003, 607–612; P. Selmer, Die Föderalismusreform – Eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung?, JuS 2006, 1052–1060; A. Voßkuhle/A.-K. Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Bundesstaatsprinzip, JuS 2010, 873–876.

LEKSTUDIUM  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

### I. Allgemeines

#### 1. Wesen eines Bundesstaats

- 531 Als **Bundesstaat** bezeichnet man einen Zusammenschluss mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat. Sowohl dem **Gesamtstaat** (Bund) als auch den **Gliedstaaten** (Länder) kommt dabei die Qualität von Staaten im Sinne des Staatsrechts zu, nicht aber im Sinne des Völkerrechts (Rn. 81 ff.). Die Organisation des Bundesstaates ist damit **zweigliedrig**. Neben dem Gesamtstaat besitzen daher auch die **Gliedstaaten** eines Bundesstaates in staatsrechtlicher Hinsicht eine eigene, **originäre**, d.h. nicht vom Gesamtstaat abgeleitete **Hoheitsgewalt** über die Bevölkerung in ihrem Territorium.
- 532 Andererseits sind die Gliedstaaten dem Gesamtstaat zugeordnet und durch vielfältige staatsrechtliche (**bundesstaatliche = föderative**) **Rechtsbeziehungen** mit ihm verbunden. Eine Konsequenz daraus ist, dass den Gliedstaaten – trotz ihrer originären Staatsgewalt – **kein Recht zum Austritt** aus dem Bundesstaat zukommt; ein Ausscheiden kann nur auf der Ebene des Gesamt-

staates beschlossen werden. Außerdem liegt die **Souveränität nach außen** in aller Regel und ganz überwiegend beim Gesamtstaat. Deshalb können etwa völkerrechtliche Verträge grds. nur durch den Gesamtstaat abgeschlossen werden (Ausnahme: Art. 32 Abs. 3 GG, R.n. 606).

Da das Staatsgebiet jedes Gliedstaates mit dem Staatsgebiet des Gesamtstaates **teilidentisch** ist, ergeben sich unweigerlich **Kollisionen**. Denn es ist nicht möglich, dass zwei Staaten ihre Kompetenzen (d.h. ihre staatlichen Zuständigkeiten und Handlungsbefugnisse, R.n. 98) uneingeschränkt auf demselben Staatsgebiet ausüben. Daher ist es **Aufgabe der jeweiligen Bundesverfassung**, die föderative Ordnung nicht nur zu begründen, sondern auch die Rechtsbeziehungen der Gliedstaaten zum Gesamtstaat auszugestalten und dabei insb. die staatlichen Kompetenzen zu verteilen. Anderenfalls würde aus dem Miteinander schnell ein Neben- oder gar ein Gegeneinander. 533

Die Bürger eines Bundesstaates sind aufgrund der zweigliedrigen Organisation des Staates einer „**doppelten Staatlichkeit**“ ausgesetzt: sowohl der Landesstaatsgewalt ihres Gliedstaates als auch der Bundesstaatsgewalt des Gesamtstaates. Um Rechtsunsicherheiten und Streitigkeiten aufgrund von Überschneidungen der Landes- und Bundesstaatsgewalt zu vermeiden, müssen jeweils **genaue Regeln zur Kompetenzverteilung** zwischen den Gliedstaaten und dem Gesamtstaat geschaffen werden (R.n. 566 ff.). 534

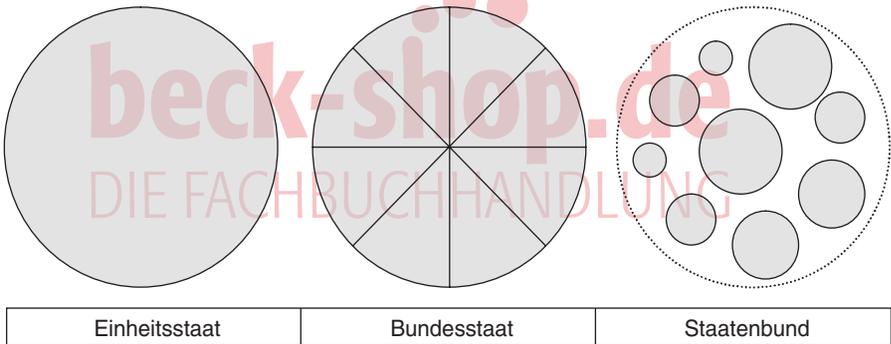
Hinzu tritt ein weiteres Erfordernis: Bei aller im Bundesstaat gewollten **Vielfalt** muss jede föderative Verfassung ein **Mindestmaß an Gemeinsamkeiten** für den Gesamtstaat und die Gliedstaaten garantieren, ohne dabei deren Bestand und Identität zu beseitigen. Diese Homogenität wird durch sog. Normativ- und Durchgriffsbestimmungen gewährleistet (R.n. 559 ff.). 535

## 2. Abgrenzung zum Einheitsstaat und zum Staatenbund

Abzugrenzen ist der Bundesstaat vom Einheitsstaat sowie vom Staatenbund. Der **Einheitsstaat** ist staatsrechtlich uniform aufgebaut; er besitzt – in vertikaler Hinsicht – nur eine Staatsgewalt, die freilich im demokratischen Rechtsstaat horizontal in Legislative, Exekutive und Judikative unterteilt ist. Diese grds. **zentralistische Staatsorganisation** schließt es aber nicht aus, verschiedene Aufgaben von der zentralen Staatsmacht auf verselbständigte, insb. regionale Einheiten zu übertragen (**Dezentralisation**). Der Unterschied zum Bundesstaat besteht darin, dass diesen dezentralen Einheiten keine originäre Staatsgewalt (R.n. 531) zukommt, sondern dass ihre Rechtsmacht stets vom Zentralstaat abgeleitet ist und von ihm wieder „zurückgeholt“ werden kann. In Europa ist die überwiegende Mehrzahl der Staaten einheitsstaatlich organisiert. Der „klassische“ Zentralstaat wird – trotz mancher Regionalisierungsbestrebungen – nach wie vor von **Frankreich** verkörpert. 536

- 537 Ein **Staatenbund** ist – insoweit ähnlich wie ein Bundesstaat – ebenfalls ein Zusammenschluss mehrerer Staaten. Allerdings wird dabei **kein Gesamtstaat** geschaffen. Vielmehr bleiben die Mitglieder eines Staatenbundes – auch und gerade nach außen hin – **souveräne Einzelstaaten**. Der Staatenbund erlangt daher **keine übergeordnete Staatsgewalt**. Er ist vielmehr ein auf entsprechenden Verträgen zwischen den Mitgliedsstaaten beruhendes völkerrechtliches Gebilde, das zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten (beispielsweise in Wirtschafts- oder Verteidigungsfragen) geschaffen wird. Rechtsregeln, die auf der Ebene des Staatenbundes vereinbart werden, gelten i.d.R. nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten, sondern müssen von den dortigen Gesetzgebern in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Ein Beispiel für einen Staatenbund war der **Deutsche Bund** (unter Einschluss des damaligen Österreichs) zwischen 1815 und 1866. Die Europäische Union (EU) besitzt hingegen einen eigenständigen Rechtscharakter, der sich einer Kategorisierung in föderalen Zusammenhängen entzieht. Auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 bezeichnet sie das Bundesverfassungsgericht als „Staatenverbund“ (*BVerfGE 89, 155 [190] – Maastricht; BVerfGE 123, 267 [348, 350, 379] – Lissabon*).

538



- 539 **Merke:** Ein **Bundesstaat** ist ein Zusammenschluss mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat, wobei sowohl der Gesamtstaat (Bund) als auch die Gliedstaaten (Länder) den Charakter von Staaten haben und die Gliedstaaten eigene, jedoch eingeschränkte Hoheitsgewalt in ihrem Territorium besitzen. Der Bundesstaat ist abzugrenzen vom **Einheitsstaat** und vom **Staatenbund**.

## II. Deutschland als Bundesstaat

### 1. Entwicklung zum heutigen Bundesstaat

Bundesstaatliches Denken und Verfassungsleben sind in Deutschland tief **540** verwurzelt; in ihren Vorläufern gehen sie bis auf das **Ende des Mittelalters** zurück. Ansätze finden sich in der Goldenen Bulle von 1356, vor allem aber im Augsburger Religionsfrieden von 1555. Die – niemals wirksam gewordene – Paulskirchenverfassung von 1849 (Rn. 154) konzipierte Deutschland als Bundesstaat.

Als reale Staatsform verwirklicht wurde der moderne deutsche Bundes- **541** staat – unter Ausschluss Österreichs – durch das **1871** gegründete **Deutsche Reich**. In ihm schlossen sich (unter Führung und auf Druck Preußens) die zuvor souveränen deutschen Staaten zusammen, ohne dass dabei ihre Staatseigenschaft unterging. Nach dem Ersten Weltkrieg (1914–1918) wurde die sog. **Weimarer Republik 1919** als Bundesstaat entworfen und gegründet, allerdings mit starken unitarischen Tendenzen. Die föderative Tradition in Deutschland wurde erst vom Nationalsozialismus (1933–1945) beseitigt, dafür aber umso radikaler bereits durch mehrere „**Gleichschaltungsgesetze**“ aus den Jahren 1933 und 1934.

Nach dem Zweiten Weltkrieg (1939–1945) bestanden vor allem die Verei- **542** nigten Staaten von Amerika auf der Wiedereinführung föderativer Strukturen in Deutschland. Der Neuaufbau Deutschlands gestaltete sich „von unten nach oben“, d.h. nach der Wiederaufnahme der Kommunalverwaltung durch die **Gründung deutscher Länder** in den Jahren **1946/1947** in den Besatzungszonen (übrigens auch in der sowjetischen Zone, wo die Länder allerdings schon 1952 zugunsten des sog. demokratischen Zentralismus durch bloße [Verwaltungs-]Bezirke ersetzt wurden). Das **Grundgesetz** besiegelte die Bundesstaatlichkeit **1949** als Grundlage für den – zunächst als provisorisch konzipierten – westdeutschen Teilstaat. Dies wurde bereits im Namen *Bundesrepublik* Deutschland an prominenter Stelle zum Ausdruck gebracht.

Hinter der Favorisierung der bundesstaatlichen Organisation Deutschlands standen sei- **543** tens der drei westlichen Alliierten unter anderem folgende Ideen: Zum einen sollte es nach den Zeiten der Durchmischung der Bevölkerung durch Flucht und Vertreibung wieder zu einer **Identitätsstabilisierung** bzw. Identitätsfindung im deutschen Volk kommen. Dies sollte durch die Schaffung der Länder als „kleinerer Einheiten“ gefördert werden. Zum anderen sollte die Organisation Deutschlands als Bundesstaat zu einer Machtbalance bzw. **Machtbegrenzung** des Bundes führen; dieser ist in einem Bundesstaat immer auf die Zusammenarbeit mit den Ländern angewiesen.

Nach der **Wiedervereinigung Deutschlands 1990** besteht die Bundesre- **544** publik Deutschland heute aus dem Gesamtstaat – dem Bund – und 16 Gliedstaaten – den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (aufgezählt in **Satz 2 der Präambel** des Grundgesetzes). Entsprechend der zweigliedrigen bundesstaatlichen Konzeption (R.n. 531 ff.) existieren mit dem Bund und den Ländern **zwei staatliche Ebenen**: Die Bundesrepublik stellt dabei einerseits eine politische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit dar, die durch den Bund als Gesamtheit verkörpert wird. Andererseits gewährleistet die Gliederung in Länder gleichzeitig föderative Vielfalt.

- 545 Früher wurde teilweise die **Lehre vom dreigliedrigen Bundesstaat** vertreten. Danach unterschied man zwischen der Ebene der Gliedstaaten (Länder), der des Gesamtstaats (Bundesrepublik Deutschland) und der des Zentralstaats (Bund). Das Bundesverfassungsgericht hat der Lehre vom dreigliedrigen Staatsaufbau 1961 aber eine Absage erteilt: Es könne nicht „zwischen einem Zentralstaat und einem Gesamtstaat als zwei verschiedenen Rechtsträgern und Subjekten gegenseitiger verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten unterschieden werden. [...] Das Grundgesetz hat die Aufteilung der Kompetenzen nur zwischen den Organen des Bundes und denen der Länder vorgenommen, wobei unter Bund der durch Zusammenschluss der Länder entstandene Gesamtstaat verstanden wird“ (BVerfGE 13, 54 [77] – Neugliederung).

## 2. Bundesstaatlichkeit im Grundgesetz: Grundprinzip und Ausformungen

- 546 Nach **Art. 20 Abs. 1 GG** ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer **Bundesstaat**. In dieser Staatsfundamentalnorm wird der föderative Aufbau für Deutschland als Staatsgrundlage allgemein verankert (R.n. 226 f.). In ähnlichem Maße wie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip bedarf das Bundesstaatsprinzip jedoch der weiteren **Konkretisierung**. Dementsprechend widmen sich **zahlreiche Vorschriften des Grundgesetzes** der Ausgestaltung der Bundesstaatlichkeit in Deutschland (insb. die Art. 28 bis 33, 35, 37, Art. 50 bis 53a, Art. 70 bis 74 und 79 Abs. 3, Art. 83 bis 85, Art. 91a bis 91e, Art. 92 bis 99, Art. 104a bis 109a GG u.a.m.). Diese Spezialregelungen bilden einen wesentlichen Teil des Staatsrechts.
- 547 Das Verhältnis der Staatsfundamentalnorm des Art. 20 Abs. 1 GG zu den besonderen Ausformungen des Bundesstaatsprinzips in Einzelregelungen richtet sich nach dem Spezialitätsprinzip: Die speziellere Norm verdrängt die allgemeinere (R.n. 149, 233). Daher ist das Bundesstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG als *lex generalis* **subsidiär** gegenüber **spezielleren Regelungen** (*leges speciales*) im Grundgesetz. Auf Art. 20 Abs. 1 GG darf folglich nur zurückgegriffen werden, wenn und soweit das Grundgesetz keine besondere Regel enthält.

## 3. Bestandsgarantie der Länder – Neugliederung

- 548 **Fall:** Die Bundesregierung ist zu der Überzeugung gelangt, dass sich Deutschland 16 Bundesländer nicht mehr „leisten“ könne. Kleine und finanzschwache Bundesländer seien seit Jahrzehnten auf „Finanzspritzen“ der anderen Länder und des Bundes ange-

wiesen (zum Finanzausgleich s. Rn. 730 ff.) und wirkten im deutschen Föderalismus nur unzureichend mit. Deshalb sollten insb. Bremen und das Saarland den benachbarten Bundesländern Niedersachsen bzw. Rheinland-Pfalz eingegliedert werden. Der Senat von Bremen und die Landesregierung des Saarlandes sind empört und möchten wissen, ob sie die geplanten Eingliederungen verhindern können. (Lösungsvorschlag: Rn. 558)

### a) Institutionelle Garantie der Länder

**Art. 79 Abs. 3 GG** lautet: *Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.* Die erste Aussage dieser sog. Ewigkeitsgarantie (vgl. Rn. 788 ff.) enthält mithin eine **institutionelle Garantie der bundesstaatlichen Gebietsaufteilung**. Darauf können sich die Länder im Streit mit dem Bund selbstverständlich berufen. 549

Wie weit aber reicht diese Garantie? Sichert Art. 79 Abs. 3 GG den gegenwärtigen Bestand eines jeden Bundeslandes? Das ist nicht der Fall: Gewährleistet wird nur die **bundesstaatliche Struktur**, d.h. die Institution der Länder, also die Tatsache, dass es überhaupt Länder gibt. Darüber hinaus ist weder die konkrete geographische Aufteilung gesichert, noch sind die einzelnen Bundesländer in ihrer Existenz geschützt. Die Möglichkeit der Neugliederung des Bundesgebietes ist in Art. 29 GG sogar ausdrücklich vorgesehen. 550

### b) Neugliederung des Bundesgebiets: Allgemeines

Nach **Art. 29 GG** kann das Bundesgebiet unter bestimmten Voraussetzungen neu gegliedert werden. Dahinter steht die Idee, dass – wie Art. 29 Abs. 1 Satz 1 GG formuliert – *die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.* Eine Neugliederung ist allerdings an bestimmte **Voraussetzungen** geknüpft. So heißt es in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 GG, dass *die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumplanung und Landesplanung zu berücksichtigen* sind. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass Neugliederungen grds. nur unter unmittelbarer **Beteiligung des Volkes** (d.h. der jeweils betroffenen Bevölkerungsteile) vorgenommen werden können. So ist Art. 29 GG (mit der ergänzenden Vorschrift des Art. 118a GG) die **einzige plebiszitäre Norm des Grundgesetzes**. Die erforderlichen **Mehrheiten** sind dabei in Art. 29 Abs. 6 GG geregelt. 551

### c) Möglichkeiten zur Neugliederung des Bundesgebietes

Art. 29 GG sieht im Wesentlichen **drei Möglichkeiten** vor, nach denen sich eine **Neugliederung** des Bundesgebietes vollziehen kann. Die Einzelheiten sind sehr vielgestaltig; dargestellt werden hier nur die Grundlinien: 552

- Der erste Fall ist in Art. 29 Abs. 2 und 3 GG geregelt. Hier liegt die **Initiative beim Bundesgesetzgeber**; die Neugliederung erfolgt durch Bundesgesetz nach Anhörung der betroffenen Länder. Das Gesetz bedarf außerdem der Bestätigung durch einen **Volksentscheid**.
- 553 – Die zweite Möglichkeit der Neugliederung findet sich in Art. 29 Abs. 4 und 5 GG. Hier kommt die **Initiative aus dem Volk** selbst, und zwar durch ein **Volksbegehren**. Gegenstand der Neugliederung kann nur ein zusammenhängender, abgegrenzter Siedlungs- und Wirtschaftsraum mit mindestens einer Million Einwohnern sein. Ist das Volksbegehren erfolgreich, kann der **Bundesgesetzgeber** die Neugliederung vornehmen (die sich dann nach Art. 29 Abs. 2 GG richtet) oder auch nicht. Als Alternative kann er eine **Volksbefragung** anordnen. Die Rechtsfolgen für die Neugliederung sind abhängig von den Mehrheiten in der Volksbefragung (s. im Einzelnen Art. 29 Abs. 5 Satz 3 und 4 GG).
- 554 – Als dritte Möglichkeit kommt nach Art. 29 Abs. 8 GG die Neugliederung durch **Staatsvertrag** in Betracht, also auf Initiative der beteiligten Länder. Auch insoweit bedarf es aber einer Bestätigung durch **Volksentscheid** und durch schlichten Parlamentsbeschluss des Bundestages. Für die Neugliederung des Raumes von **Berlin und Brandenburg** senkt Art. 118a GG diese Voraussetzung ab (keine Beteiligung des Bundes; keine Volksabstimmung erforderlich).
- 555 – Abgesehen von diesen drei Hauptfällen können kleine Änderungen des Gebietsstands der Länder (Arrondierungen) nach Art. 29 Abs. 7 GG **ausnahmsweise ohne** unmittelbare Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung vorgenommen werden.